

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik

Vom 17. August 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2012 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikpädagogik vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2011) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2012, Az. 7831.176-T-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum soll bis zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters beim Praktikantenamt erbracht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum bis zum Beginn des 4. Fachsemesters nachzuweisen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)